



## **Betriebssatzung des Eigenbetrieb Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel (EBK)**

vom 20.09.2005

### **in der Fassung der 3. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel**

**Vom: 11.03.2013**

Aufgrund der §§ 28, 101 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 740) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 15. Aug. 2007 (GVObI. S.-H. S. 404), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 07. Dezember 2012 (GVObI. S.-H. S. 772), wird auf Beschluss der Ratsversammlung vom 21.02.2013 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Bezeichnung des Betriebes**

Der Betrieb trägt die Bezeichnung

„Eigenbetrieb Beteiligungen  
der Landeshauptstadt Kiel (EBK)“.

Der Schriftwechsel ist unter der Bezeichnung „Landeshauptstadt Kiel – Eigenbetrieb Beteiligungen“ zu führen.

#### **§ 2 Rechtsgrundlagen des Betriebes**

Der Betrieb wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.

#### **§ 3 Organe des Betriebes**

Organe des Betriebes sind die Ratsversammlung, der Werkausschuss, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung.

## **§ 4 Gegenstand und Zweck des Betriebes**

- (1) Der Beteiligungsbetrieb und das Beteiligungsmanagement nehmen Aufgaben der Landeshauptstadt Kiel hinsichtlich der Verwaltung ihrer Beteiligungen, Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts wahr und ermöglicht eine einheitliche Willensbildung durch übergeordnete Steuerung. Er unterstützt die in den Aufsichtsgremien vertretenen Rats- und Verwaltungsmitglieder bei der Ausübung ihrer Überwachungsfunktion. Die Verwaltungsarbeiten werden überwiegend im Interesse der Stadt durchgeführt. Beim Beteiligungscontrolling werden Steuerungs- und Kontrollinformationen sowie Instrumente zur Führungsunterstützung für den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin (Verwaltungsführung) und der Ratsversammlung (Politische Führung) bereitgestellt. Das Beteiligungscontrolling liegt auch im Interesse der Gesellschaften, Eigenbetriebe sowie Anstalten öffentlichen Rechts und wird für diese wahrgenommen.
- (2) Der Betrieb kann darüber hinaus alle seinen Zweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebeneinrichtungen betreiben.
- (3) Der Betrieb kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der übrigen Einrichtungen der Landeshauptstadt Kiel und im gesetzlich zulässigen Umfang der Dienste geeigneter Dritter bedienen, wo wettbewerbsfähige Dienste nachweislich wirtschaftlich günstiger angeboten werden als bei der Landeshauptstadt Kiel.
- (4) Der Betrieb nimmt im Namen der Landeshauptstadt Kiel die administrativen und operativen Aufgaben des Aufgabenträgers im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung wahr. Dabei nimmt der Eigenbetrieb Beteiligungen die Sicherstellung, Fortentwicklung, Bestellung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Namen der LHK auf der Straße und zu Wasser wahr. Der Eigenbetrieb Beteiligungen hält für diese Verkehrsleistungen die notwendige Infrastruktur allen Verkehrsteilnehmern vor und entwickelt sie ggf. weiter. Der Eigenbetrieb Beteiligungen ist Inhaber von Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz und kann Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beantragen.
- (5) Der Eigenbetrieb Beteiligungen nimmt im Namen der Landeshauptstadt Kiel die sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, des Weiteren Aktivitäten der Entsorgung und der Telekommunikation wahr.
- (6) Der Betrieb bewirtschaftet das eigene Grundvermögen. Er kann, falls dies der Aufgabenerfüllung gemäß des Absatzes 1 dient, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbaurechte ausgeben und erwerben.

## **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 25.590.200 € (in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Fünfhundertneunzigtausendzweihundert Euro) festgesetzt und per Sacheinlage erbracht.

## **§ 6 Aufgaben der Ratsversammlung**

Die Ratsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung und durch die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 5 Abs.1 Nr.6 EigVO,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 13 Abs. 3 EigVO,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese 100.000 € überschreiten,
4. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Betriebes geltenden Vorschriften,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 EigVO,
6. die Bestellung der Werkleitung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 EigVO,
7. Erlass und Änderung der Betriebssatzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 EigVO,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 EigVO.
9. Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes.

## **§ 7 Werkausschuss (Beteiligungsausschuss)**

- (1) Für den Betrieb ist gemäß § 5 Abs. 2 EigVO i.V.m. § 45 GO ein Werkausschuss zu bilden. Der Werkausschuss (Beteiligungsausschuss) ist der Hauptausschuss. Für alle Angelegenheiten im Sinne des ÖPNVG Schleswig-Holstein unter Beachtung des § 4 Abs. 4 dieser Satzung – soweit die Wirtschaftsplanung des EBK nicht verändert wird – ist der Wirtschaftsausschuss als Fachausschuss zuständig. Dazu gehört auch die Festsetzung und Änderung der Beförderungstarife, einschließlich Preise und Bedingungen.
- (2) Der Werkausschuss bereitet die den Betrieb betreffenden Beschlüsse der Ratsversammlung vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Ratsversammlung (§ 6 Betriebssatzung) des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin (§ 8 Betriebssatzung) oder der Werkleitung (§ 9 Betriebssatzung) gehören.

Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 EigVO, wenn diese im Einzelfall mehr als 50.000 € betragen,

- b) Die Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert 25.000 € überschreitet ,
- c) alle Nachtragsaufträge, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen mehr als 20 % der ursprünglichen Vergabesumme und 500.000 € überschreiten, bei wiederkehrenden Leistungen 50.000 € überschreiten,
- d) den Erlass von Forderungen aller Art, wenn diese im Einzelfall mehr als 500.000 € betragen,
- e) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, ab einem Auftragswert von 500.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe ab 50.000 €,
- f) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren außer Arbeitsgerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit dies nicht der Ratsversammlung vorbehalten ist,
- g) die Vergabe von Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB), wenn der Auftragswert 500.000 € überschreitet, bei wiederkehrenden Leistungen ab einem Wert von 50.000 €.
- h) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Unternehmen, auf die der EBK beherrschenden Einfluss i. S. v. § 17 Abs. 1 AktG ausüben kann.

## **§ 8**

### **Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin**

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung und der Bediensteten des Betriebes.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann der Werkleitung Einzelanweisung erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheitlichkeit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet ferner in allen Angelegenheiten des Betriebes, die nicht in den Regelungen der §§ 6, 7 und 9 enthalten und keinem weiteren Organ vorbehalten sind. Maßgeblich sind hier die Wertgrenzen und Regelungen der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter oder Werkleiterin. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung und mit Zustimmung des Werkausschusses einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Die Werkleitung leitet den Betrieb gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, den Beschlüssen der Ratsversammlung des Werkausschusses sowie den Weisungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse der Ratsversammlung, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:

- (a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres,
- (b) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten,
- (c) Der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechtes,
- (d) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Zwischenberichtes (§ 18 EigVO), des Jahresabschlusses (§ 19 EigVO) und des Lageberichtes (§ 23 EigVO),
- (e) Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall bis zu 50.000 € betragen,
- (f) die Stundung von Forderungen bis zu 48 Monaten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,
- (g) die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 €,
- (h) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 €,
- (i) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Auftragswert von 12.500 €, die Vergabe von Leistungen (VOL) bis zu einem Betrag von 50.000 €,
- (j) die Vergabe von Bauleistungen (VOB) bis zu einem Betrag von 250.000 €,
- (k) alle Nachtragsaufträge, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen 10 % der ursprünglichen Vergabesumme und 250.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 25.000 € nicht überschreiten.

## **§ 10 Vertretung des Betriebes**

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist der gesetzliche Vertreter der Stadt in Angelegenheiten des Betriebes, die der Beschlussfassung der Ratsversammlung unterliegen. Im übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.
- (2) Erklärungen, durch die der Betrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Betrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern oder im Falle ihrer Verhinderung von ihren allgemeinen Vertretern gemäß § 4 Abs. 3 EigVO unter Beifügung ihrer Amts- und Funktionsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

## **§ 11 Personalwirtschaft**

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Jahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch die Ratsversammlung

bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten sind im Stellenplan der Stadt zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.

- (2) Durch das Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (3) Die Grundsätze, Richtlinien und Dienstanweisungen bzw. -vereinbarungen zur Personalwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel sind einzuhalten bzw. finden Anwendung.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01.2005.

## **§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.

## **§ 14 Prüfung des Betriebes**

Die Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird von der Ratsversammlung ein Abschlussprüfer bestellt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Kiel, den 20.09.2005

gez. Angelika Volquartz

Angelika Volquartz  
Oberbürgermeisterin

Siegel

Für die 1. Nachtragssatzung

Kiel, den 06.12.2006

gez. Angelika Volquartz

Oberbürgermeisterin

Für die 2. Nachtragssatzung

Kiel, den 25.08.2011

gez. Torsten Albig

Oberbürgermeister

Für die 3. Nachtragssatzung

Kiel, den 11.03.2013

gez. Dr. Susanne Gaschke

Oberbürgermeisterin